Niederschrift
zur 8. Sitzung des Stadtrats der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen am 23. Juni 2025 im Gemeindesaal in Neunheilingen (Hauptstraße 43, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen)

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:54 Uhr

Anwesenheit:

Blankenburg		Alexander	Bürgermeister
Kästner	bis 21:54 Uhr	Sven	STR-Mitglied, AfD
Kästner	bis 21:54 Uhr	Justin	STR-Mitglied, AfD
Ziegler	ab 19:06 Uhr	Susanne	STR-Mitglied, SPD
Jakobi	ab 18:10 Uhr	Uwe	STR-Mitglied, SPD
Hettenhausen		André	STR-Mitglied, ZLG
Seeländer		Sandro	STR-Mitglied, ZLG
Willfahrt		Heiko	STR-Mitglied, ZLG
Schmidt		Tobias	STR-Mitglied, ZLG
Schäfer		Ringo	STR-Mitglied, ZLG
Schwabe		Marcel	STR-Mitglied, ZLG
Burhenne		Alfons	STR-Mitglied, ZLG
Kunze		Jens	STR-Mitglied, BSO
Isenhuth		Stephan	STR-Mitglied, BSO
Schuhmann		Heiko	STR-Mitglied, BSO
Erdenberger		Christian	STR-Mitglied, FOKUS IGV
Wacker		Carsten	STR-Mitglied, FOKUS IGV
Fitze		Thomas	STR-Mitglied, FOKUS IGV
Schulz		Thomas	STR-Mitglied, FOKUS IGV
Herold	bis 21:20 Uhr	Franziska	STR-Mitglied, FOKUS IGV
Gesamt:		**20**	

Ortschaftsbürgermeister:

John	Frank	Kleinwelsbach
Handwerk	Marcus	Schlotheim
Mörstedt	Hagen	Mehrstedt
Gesamt:	**3**	

Mitarbeiter der Verwaltung:

Hufsky	Michaela	Kämmerin
Harnisch	Sandy	Bauamt
Lenz	Lioba	Hauptamt, Protokoll
Gesamt:	**3**	

Gäste:

Henning	Anja

Sitzungsleitung: Herr Schulz

Schriftführerin: Frau Lenz (Bandaufnahme)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der vorliegenden Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 10. März 2025
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen und der Gemeinden Körner und Marolterode
7. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen
8. Beratung und Beschlussfassung zu einem Wappen für die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen
9. Beratung und Beschlussfassung zu dem Antrag der ZLG-Fraktion „Prüfung und Übertragung von Dienstleistungen im Bereich Wirtschafts- und Hausmeisterservice auf die Wohnbau GmbH“
10. Beratung und Beschlussfassung zu dem Antrag der ZLG-Fraktion „Verwendung von Einnahmen aus Erneuerbaren Energien“
11. Beratung und Beschlussfassung zur redaktionellen Ergänzung zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Handel Bahnhofstr. OT Schlotheim“ der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen
12. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im OT Neunheilingen
13. Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung von Fördermitteln für weitere Projekte im Rahmen der Dorferneuerung
14. Anfragen der Abgeordneten

Zu Top 1
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Herr Schulz eröffnet die 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen um 18.00 Uhr und begrüßt alle Anwesenden. Die ordnungsgemäße Ladung wird durch die anwesenden Stadtratsmitglieder bestätigt. Es sind zu Beginn der Sitzung 17 Stadtratsmitglieder sowie der Bürgermeister Herr Blankenburg anwesend und die Beschlussfähigkeit ist mit 18 Anwesenden somit gewährleistet.

Zu Top 2
Bestätigung der vorliegenden Tagesordnung

Herr Schulz verliest die vorliegende Tagesordnung.

Herr Blankenburg bittet um die Ergänzung der Tagesordnung. Der Beratungsgegenstand „Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines gebrauchten Drehleiter-Fahrzeugs“ ist bislang nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils ist somit nur im Falle der Dringlichkeit möglich. Es wird über die Dringlichkeit abgestimmt.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
18	18	0	0

Beschluss-Nr.: 27/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird einstimmig per Niederschrift gefasst.

Herr Jakobi betritt um 18:10 Uhr den Saal.

Herr Blankenburg bittet um Einreihung des neuen Tagesordnungspunktes nach TOP 6, also als TOP 7, alle weiteren Tagesordnungspunkte erhöhen sich um eine Zahl.

Geänderte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der vorliegenden Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 10. März 2025
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen und der Gemeinden Körner und Marolterode
7. Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines gebrauchten Drehleiter-Fahrzeuges
8. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen
9. Beratung und Beschlussfassung zu einem Wappen für die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen
10. Beratung und Beschlussfassung zu dem Antrag der ZLG-Fraktion „Prüfung und Übertragung von Dienstleistungen im Bereich Wirtschafts- und Hausmeisterservice auf die Wohnbau GmbH“
11. Beratung und Beschlussfassung zu dem Antrag der ZLG-Fraktion „Verwendung von Einnahmen aus Erneuerbaren Energien“
12. Beratung und Beschlussfassung zur redaktionellen Ergänzung zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Handel Bahnhofstr. OT Schlotheim“ der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen
13. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im OT Neunheilingen
14. Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung von Fördermitteln für weitere Projekte im Rahmen der Dorferneuerung
15. Anfragen der Abgeordneten

Herr Kunze merkt an, dass im neuen TOP 14 über die weiteren Projekte im Rahmen der Dorferneuerung beraten werden soll. Er findet es nicht gut, dass es in der Ortschaft Schlotheim zu keiner Beratung über die Priorisierung der Projekte kam, da die letzte Ortschaftsratssitzung nicht stattgefunden hat.

Herr Blankenburg erläutert, dass mehr als die Hälfte der Ortschaftsratsmitglieder sich seinerzeit entschuldigt haben für diese Sitzung und sie daher abgesetzt wurde.

Herr Schulz stellt die geänderte Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
19	17	1	1

Beschluss-Nr.: 28/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird mehrheitlich gefasst.

Zu Top 3
Genehmigung der Niederschrift vom 10. März 2025

Es bestehen keine Fragen oder Anmerkungen seitens der Stadtratsmitglieder.

Herr Schulz bittet um Abstimmung zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
19	18	0	1

Beschluss-Nr.: 29/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Zu Top 4
Informationen des Bürgermeisters

Herr Schulz übergibt das Wort. **Herr Blankenburg** informiert zu folgenden Themen:

Baumaßnahmen

Schlotheim

- Sanierung Rathaus
  - Baubeginn erfolgt: Fassade, Dachaufbau, Solaranlage, sommerlicher Wärmeschutz
- Ratskeller
  - Bauantrag genehmigt
  - Förderantrag GEK gestellt
  - Entkernung abgeschlossen (Wasserschaden festgestellt ➔ der Versicherung gemeldet)
  - Erweiterung Fenster und Türenöffnung im Rahmen Sanierung Rathaus
  - weiteres Vorgehen abhängig Förderung
- Brücke Heilinger Straße
  - anwaltliche Vertretung durch Kanzlei Schicker & Thies
    - Sporthotel
  - abgeschlossen
  - Abnahme durch Hygienebehörde
- Fußgängerbrücke Notter
  Baubeginn: 10. Juni 2025

- Volkenrodaer Weg
  - Baubeginn
  - Asphalteinbau 26 - 27. Juni 2025
- Straße „Krautau“ (Gemeinschaftsmaßnahme TAZV)
  - geplanter Bauzeitraum 7. Juni - 8. August 2025
- Mühle
  - Förderung in Aussicht
- Spielplatz Sorge
  - Ehrenamtsmaßnahme
- Friedhof (neues Grabfeld)
  - Abstimmungstermin Friedhofsverein am 24. Juni 2025

Obermehler
- Pfarrgasse
  - Schnepfe Tief- und Rohrleitungsbau GmbH
  - Baubeginn: 7. Juli 2025
- Neue Straße / Bürgergasse (Beschluss Nr. 287/20/10/2023)
  - Bauhof Straßenbeleuchtung
  - geplant III. Quartal Gehwegbau
- Museum
  - Zuwendungsbescheid LEADERS zugestellt
  - in Ausführung Verein
- Fuhmannschänke
  - Auftragsvergabe Parkettreparatur

Neunheilingen
- Saal
  - Gerüstaufbau
  - Malerarbeiten Fenster
- Kegelbahn Treppe Dachboden
  - in Ausführung Verein
- Gaststätte Neunheilingen
  - Förderung in Aussicht (GEK)
- Schlossgasse
  - Gemeinschaftsmaßnahme mit WAZV Bad Langensalza geplant
- Spielplatz (Einfassung)
  - Auftragsvergabe

Mehrstedt
- Trauerhalle
  - Zuwendungsbescheid LEADERS
  - 23. Juni 2025 Besprechung Planung

Bothenheilingen
- Lückenschluss Straße zum Spielplatz
  - Bauhof (Bufdi)

Issersheilingen
- Rosenanger
  - Baubeginn 24. Juni 2025
- Tanzfläche Pflasterarbeiten
  - Maßnahme in Koordinierung Ortschaftsbürgermeister und Ehrenamtler
  - abgeschossen

Kleinwelsbach

- Aufwertung Bahnhofsgelände
  - Anschluss an Rosenanger
  - geplant Dachreparatur im Vorfeld

Herr Blankenburg informiert, dass er im nichtöffentlichen Teil über die Vorfälle am Flugplatz berichten wird.

Zu Top 5
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine schriftlichen oder mündlichen Anfragen der Einwohner.

Zu Top 6
Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen und der Gemeinden Körner und Marolterode

Herr Schulz informiert über die Wahl der Schiedspersonen. In der heutigen Sitzung des Stadtrats ist vorgesehen, die gemeinsame Schiedsstelle der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, der Gemeinde Körner und der Gemeinde Marolterode neu zu besetzen. Für die gemeinsame Schiedsstelle ist eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson zu wählen. Die Schiedspersonen werden für fünf Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig.
Die bisherige Schiedsperson und die bisherige stellvertretende Schiedsperson wurden auf ihren jeweiligen Antrag hin durch den Direktor des Amtsgerichts Mühlhausen im Februar 2025 von ihren Ämtern entbunden. In der Folge wurde im Heimatboten und auf der Homepage um Einreichung von Bewerbungen bis zum 6. April 2025 gebeten.
Es sind folgende Bewerbungen fristgerecht eingegangen:

- Schiedsperson: Frau Anja Henning, Bothenheilingen, geb. am 14.02.1976
- stellvertretende Schiedsperson: Herr Alfons Burhenne, Obermehler, geb. am 26.08.1958

Die Eignung der Bewerber nach § 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes wurde geprüft. Anhaltspunkte, die gegen eine Eignung nach Persönlichkeit und Fähigkeit sprechen, liegen nicht vor. Sowohl der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen als auch der Direktor des Amtsgerichts Mühlhausen wurden über die Bewerbungen informiert. Bedenken wurden nicht geäußert. Die Wahl hat sowohl durch den Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen als auch durch die Gemeinderäte der Gemeinden Körner und Marolterode zu erfolgen. Nach der Wahl werden die Schiedspersonen durch den Direktor des Amtsgerichts Mühlhausen in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.
Die Aufgabe der Schiedsstelle besteht darin, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre, auch soweit diese nichtvermögen rechtlicher Art sind, zu schlichten. Zudem ist die Schiedsstelle im Sühneverfahren (Strafsachen) sogenannte Vergleichsbehörde. Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, die Streitsache im Wege des Vergleichs beizulegen, so werden Gerichtsverfahren vermieden. Die Parteien sollen zu einem Vergleichsabschluss bewegt werden. Ein abgeschlossener Vergleich beendet nicht nur den Streit, sondern ist auch befriedigender, als ein Urteil, weil es im engeren Sinn keinen Sieg und keine Besiegten gibt.

Die beiden Bewerber sind zur heutigen Sitzung anwesend. **Herr Schulz** bittet Frau Henning und Herrn Burhenne, ihr Einverständnis vorausgesetzt, sich kurz vorzustellen.

Beide Bewerber stellen sich vor und erläutern die Beweggründe, sich für dieses ehrenamtliche Amt zu bewerben.

Herr Kunze fragt, wieviel Fälle es in einem Jahr gibt?

Da **Herr Burhenne** schon einmal als Schiedsperson tätig war, kann er sagen, dass es in seiner Amtszeit (5 Jahre) zu ca. 30 Fällen gekommen ist.

Herr Schulz bittet nun die Stadtratsmitglieder 2 Personen als Wahlausschuss vorzuschlagen. Es haben sich Herr Sven Kästner und Herr Carsten Wacker bereit erklärt, als Wahlausschuss zu agieren. Es wird darum gebeten, zu den vorgeschlagenen Mitgliedern des Wahlausschusses per Handzeichen abzustimmen. Dies erfolgt einstimmig.

Nunmehr werden die Stimmzettel zur Wahl der Schiedsperson verteilt. Die Stadtratsmitglieder geben ihre Stimme geheim in einem separaten Raum ab und werfen den Stimmzettel in die Wahlurne.

Nach Abschluss der Wahlhandlung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss.

Das Wahlergebnis wird in der Wahlniederschrift festgehalten. Es wird festgestellt, dass von 19 anwesenden Stimmberechtigten 19 Stimmzettel abgegeben wurden. Davon waren 19 gültige Stimmen und keine ungültigen Stimmen zu verzeichnen. Die 19 gültigen Stimmen fielen auf die Bewerberin Anja Henning, somit ist Frau Henning als Schiedsperson gewählt.
Frau Henning wird gefragt, ob sie die Wahl annimmt, dies beantwortet sie mit Ja.

Das gleiche Prozedere wird nun für die Wahl der stellvertretenden Schiedsperson durchgeführt. Es wird festgestellt, dass von 19 anwesenden Stimmberechtigten 19 Stimmzettel abgegeben wurden. Davon waren 18 gültige Stimmen und 1 ungültige Stimme zu verzeichnen. Die 18 gültigen Stimmen fielen auf den Bewerber Alfons Burhenne, somit ist Herr Burhenne als stellvertretende Schiedsperson gewählt.
Herr Burhenne wird gefragt, ob er die Wahl annimmt, dies beantwortet er mit Ja.

Der Bürgermeister gratuliert den gewählten Schiedspersonen und überreicht einen Blumenstrauß.

Top 7
Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines gebrauchten Drehleiter-Fahrzeugs

Frau Ziegler betritt um 19:06 Uhr den Saal.

Sachverhalt zum Beschluss:
Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen hat aufgrund ihrer Einstufung eine Drehleiter vorzuhalten. Mit der Drehleiter DLK 23/12 verfügt die Freiwillige Feuerwehr derzeit über ein entsprechendes Fahrzeug mit Baujahr 1993.

Im Rahmen der turnusmäßigen Wartung der Drehleiter am 3. Juni 2025 wurden Mängel aufgezeigt, die zu beheben sind, um die Drehleiter weiter nutzen zu können. Kurzfristig wurde bereits der aufgezeigte Riss im Tragkorb geschweißt.
Perspektivisch fallen Kosten im fünfstelligen Bereich an, u.a. für Wartung und Instandsetzung des Fahrgestells, Reifenwechsel und Instandsetzung defekter Teile, so für die Hydraulik der Abstützzylinder. Die weitere Instandsetzung des Bestandsfahrzeugs wird als kritisch angesehen, da in den kommenden Jahren mit einem Totalausfall zu rechnen (z.B. Elektroteile) ist. Eine Investition in die Reparatur erscheint daher wirtschaftlich nicht vertretbar. Zu beachten ist, dass in jedem Jahr Unterhaltungskosten für das derzeitige Drehleiter-Fahrzeug anfallen würden. Für die Zeit einer reparaturbedingten Abwesenheit des Fahrzeugs wäre die Einsatzbereitschaft über eine Mietdrehleiter abzudecken. Im günstigsten Fall würden hierfür ca. 270 Euro täglich anfallen.
Perspektivisch ist die Ersatzbeschaffung (Neuanschaffung) einer Drehleiter erforderlich und vorgesehen, da die „Lebensdauer" der Drehleiter von 30 Jahren im Jahr 2023 endete. Die ursprünglich seitens des Unstrut-Hainich-Kreises für das Jahr 2027 in Aussicht gestellte Förderung kann nicht gewährt werden. Es ist daher vorgesehen, Ende der 2020er / Anfang der 2030er Jahre die Neuanschaffung umzusetzen. Für die Neuanschaffung kann auch mit einer Anteilsfinanzierung seitens des Freistaats Thüringen gerechnet werden.
Der Zeitraum bis zur Neuanschaffung ist durch eine Zwischenlösung zu überbrücken, um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Nottertal-Heilinger Höhen sicherstellen zu können. Als gangbare und finanziell vertretbare Alternative wird die kurzfristige Beschaffung eines gebrauchten Drehleiter-Fahrzeugs angesehen.
Vor diesem Hintergrund wurde eine Markterkundung bzgl. eines gebrauchten Drehleiter-Fahrzeugs durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung und unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ist das Angebot der Firma Kunze & Sohn zum Preis von 104.600 Euro das wirtschaftlich günstigste Angebot.
<u>Parameter</u>
Typ: DLK 23-12 PLC3
Baujahr: 2003
Fabrikat: Metz
Kilometer: ca. 32.500 km
Betriebsstunden: ca. 915 Stunden
Fahrgestell: MAN
TÜV: bis 12/2025
SP (Sicherheitsprüfung): bis 12/2026
Der Schlauchwechsel wurde 2024 durchgeführt, Hydrauliköl und Korbsteueröl wurden 2024 erneuert. Der Leiterpark ist neu, ebenso die Reifen. Im Kaufpreis wäre auch eine Einweisung der Feuerwehrkameraden beinhaltet.
Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Mängel waren in der aufgezeigten Größenordnung nicht absehbar. Für eine Ersatzbeschaffung wurde daher bislang keine finanzielle Vorsorge getroffen. Im Rahmen der Gewährung der Feuerwehrpauschale für 2025 (300,- Euro je ehrenamtlichem Mitglied der Einsatzabteilung) von ca. 38.700 Euro könnte ein Teil hierfür verwendet werden. Nach dem zugrunde liegenden Gesetz kann die Pauschale im Rahmen der Verbesserung der Ausstattung auch für Fahrzeuge und technische Ausstattung genutzt werden. Aus der Pauschale sollen 25.000 Euro verwendet werden. Zudem wurde seitens des Landrats eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 30.000 Euro signalisiert. Aus dem Verkauf des alten Drehleiter-Fahrzeugs ist mit mindestens 15.000 Euro zu rechnen. Der noch fehlende Betrag soll aus der allgemeinen Rücklage entnommen werden. Zudem können nicht verbrauchte und noch nicht gebundene Mittel aus der kommunalen Investitionspauschale nach § 22e des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes aus dem Jahr 2024 (Haushaltsrest) zur Deckung verwendet werden.

Da für die Ersatzbeschaffung bislang im Haushalt 2025 keine finanzielle Vorsorge getroffen wurde, wäre die Finanzierung über eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 104.600 Euro im Vermögenshaushalt sicherzustellen. Die außerplanmäßige Ausgabe ist sachlich und zeitlich unabweisbar. Die Freiwillige Feuerwehr Nottertal-Heilinger Höhen ist verpflichtet, ständig ein Drehleiter-Fahrzeug vorzuhalten. Zudem besteht die Gefahr des jederzeitigen Totalausfalls des Drehleiter-Fahrzeugs.

Herr Blankenburg bittet um Abstimmung zum Rederecht für den Stadtbrandmeister, Herrn Hirsch.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
20	20	0	0

Somit ist Herrn Hirsch das Rederecht erteilt.

Herr Blankenburg teilt mit, dass die im Jahr 1993 in Dienst gestellte Drehleiter erhebliche technische Mängel aufweist. Im Rahmen einer routinemäßigen Wartung wurde ein Riss am Tragekorb festgestellt, der umgehend durch Schweißarbeiten instandgesetzt werden musste, um die Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs weiterhin sicherzustellen. Trotz dieser kurzfristigen Maßnahme bestehen weiterhin signifikante Defizite an der Hydraulik, der Korbsteuerung sowie an diversen Zylindern.
Ein vorliegender Kostenvoranschlag beziffert die notwendigen Instandsetzungskosten zur vollständigen Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs auf ca. 27.000 Euro. Zusätzlich ist spätestens im Jahr 2026 eine Erneuerung der Reifen erforderlich, welche mit ca. 4.000 Euro zu veranschlagen ist. Für die Dauer der Reparaturmaßnahmen wäre eine Ersatzbeschaffung in Form einer Mietdrehleiter notwendig. Die hierfür entstehenden Kosten belaufen sich auf etwa 5.000 Euro. Die Gesamtkosten zur Instandsetzung des Bestandsfahrzeugs betragen demnach rund 36.000 Euro.
Aufgrund des Alters der Drehleiter ist darüber hinaus von wiederkehrenden jährlichen Instandhaltungskosten in Höhe von ca. 20.000 Euro auszugehen. Die Ersatzteilversorgung gestaltet sich zunehmend problematisch, da entsprechende Komponenten nur noch schwer verfügbar sind.
Ein Angebotsvergleich, durchgeführt durch fachkundige Personen, ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot für eine gebrauchte Drehleiter aus dem Baujahr 2003 bei ca. 100.000 Euro liegt. Der Bürgermeister hat dieses Fahrzeug bis zum 24. Juni 2025 reservieren lassen.
Hinsichtlich der Finanzierung der Ersatzbeschaffung erläutert **Herr Blankenburg** folgenden Vorschlag:

- 40.000 Euro sollen aus der Investitionspauschale entnommen werden.
- 25.000 Euro wurden als Zuwendung vom Landkreis mündlich in Aussicht gestellt.
- 25.000 Euro sollen aus der Feuerwehrpauschale (Gesamthöhe: 36.400 Euro) verwendet werden; dieser Betrag wurde in Abstimmung mit den Kameraden als verfügbar erklärt.
- Der verbleibende Finanzierungsbedarf in Höhe von ca. 10.000 bis 15.000 Euro soll durch den Verkauf der bisherigen Drehleiter gedeckt werden.

Herr Hirsch spricht sich ausdrücklich für den Erwerb der gebrauchten Drehleiter aus dem Jahr 2003 aus.

Auf Nachfrage von **Herrn Kunze** zur bisherigen Nutzung des Altfahrzeugs führt **Herr Blankenburg** aus, dass die Drehleiter aktuell 915 Betriebsstunden sowie eine Fahrleistung von 32.500 Kilometern aufweist.

Herr Sven Kästner erkundigt sich nach der Methodik der Restwertschätzung der Alt-Drehleiter. Hierzu erklärt **Herr Blankenburg**, dass ein Kamerad des Landratsamts telefonischen Kontakt zu mehreren Fachhändlern aufgenommen habe. Die hierbei genannten Beträge bewegten sich im Bereich von 10.000 bis 15.000 Euro. Im Falle einer konkreten Verkaufsabsicht wären diese Werte nochmals präzise zu verifizieren.

Abschließend fragt **Herr Fitze**, weshalb im Entwurfsbeschluss von einem Kreiszuschuss in Höhe von 30.000 Euro die Rede ist, Herr Blankenburg jedoch lediglich 25.000 Euro benennt. **Herr Blankenburg** erläutert, dass ihm bislang eine mündliche Zusage des Landrats über 25.000 Euro vorliegt. Da im Folgejahr zusätzlich die Mitfinanzierung des HLF20 durch den Kreis erfolgen soll, beabsichtigt er, die Zuschussbereitschaft seitens des Landkreises nicht übermäßig zu beanspruchen.

Herr Schulz verliest den Beschlussvorschlag:
1. Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt, den Auftrag zur Lieferung eines gebrauchten Drehleiter-Fahrzeugs (DLK 23-12 PLC3) zum Preis von 104.600 Euro an die Firma Kunze & Sohn (09669 Frankenberg / Sa., Fabrikstraße 5) zu vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag auszulösen.
3. Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 104.600 Euro zur Lieferung eines gebrauchten Drehleiter-Fahrzeugs (DLK 23-12 PLC3) im Vermögenshaushalt. Die Deckung erfolgt durch Zuführungen aus dem Verwaltungshaushalt, Haushaltsreste aus dem Jahr 2024 (kommunale Investitionspauschale) und einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
20	20	0	0

Beschluss-Nr.: 30/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Zu Top 8
Beratung und Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Sachverhalt zum Beschluss:
Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken für die Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019 wurde eine gesetzliche Neuregelung geschaffen.
Seit dem 1. Januar 2025 greift die Grundsteuerreform und der Steuermessbetrag wird durch das Finanzamt nach neuen Kriterien berechnet. Für die Kommunen bedeutet dies zwangsläufig, dass sich die jeweilige Summe der Steuermessbeträge verändern wird. Dadurch ändert sich auch eine wesentliche Berechnungsgröße für die Grundsteuer, was direkten Einfluss auf die Grundsteuer-einnahmen der Kommune hat.
Für die Grundsteuererhebung durch die Kommunen ab dem 1. Januar 2025 nach neuem Recht ist daher die Festlegung der neuen Hebesätze entscheidend. Sie sind maßgebliche Einflussgrößen für das Grundsteueraufkommen (Grundsteuereinnahmen) einer Kommune.

Ziel ist die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, das heißt, das Gesamtgrundsteueraufkommen einer Kommune, also die Grundsteuereinnahmen, sollte sich durch die Reform nicht verändern.
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen hat im vergangenen Jahr eine Hebesatz-Satzung beschlossen, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer blieben unverändert bestehen. Im Jahr 2024 erzielte die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen aus dem Aufkommen der Grundsteuer B Einnahmen in Höhe von 692.015 Euro. Für das Jahr 2025 sind 710.000 Euro eingeplant.
Die Steuermessbeträge dienen der städtischen Steuerverwaltung als Grundlage für die Erhebung der zu erwartenden Grundsteuern im Jahr 2025.
Derzeit sind durch die städtische Steuerverwaltung ca. 50 % der vom Finanzamt übersandten Datensätze verarbeitet. Im Ergebnis einer Zwischenhochrechnung zeichnet sich aktuell ein Defizit von ca. 180.000 Euro bei der Grundsteuer B ab, welches im Wesentlichen durch modifizierten Berechnungsmodus des Finanzamts begründet ist.
Wenngleich noch eine leichte Schwankung zu erwarten sind, wird im Ergebnis ein Defizit im Vergleich zu den Planansätzen als sehr wahrscheinlich angesehen. Dies gilt es zu kompensieren.
Verwaltungsinterne Berechnungsmodelle betrachten derzeit eine Spanne bei den Hebesätzen von 520 % bis 595 % für die Grundsteuer B. Erst bei einem Hebesatz von 595 % wird nach gegenwärtiger Faktenlage eine Aufkommensneutralität gesehen.
Es zeichnet sich zudem ab, dass auch bei einer Erhöhung des Hebesatzes auf 595 % bei ca. 50 % der Steuerpflichtigen (ohne Gewerbetreibende) noch eine finanzielle Entlastung eintreten wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass etwa 30 % der Grundstücke bislang nach der Ersatzbemessung veranlagt waren. Deren zu geringe Bemessung wurde durch die Grundsteuerreform korrigiert.
Bislang erfolgte durch die Stadtverwaltung noch keine Verbescheidung der zu entrichtenden Grundsteuern für das Jahr 2025. Die Finanzierung der dadurch entstehenden „Außenstände“ erfolgt derzeit aus der allgemeinen Rücklage. Eine Beschlussfassung zur Erhöhung der Hebesätze wäre bis 30. Juni für das laufende Jahr möglich.
Bei einer ausbleibenden bedarfsorientierten Anpassung der Hebesätze bzw. ohne nachhaltige Gegenfinanzierungsvorschläge für den Verwaltungshaushalt wäre die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen perspektivisch gefährdet.
Vor diesem Hintergrund hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 29. April 2025 nach ausführlicher Beratung einstimmig ein Arbeitsergebnis und eine Beschlussempfehlung für den Stadtrat verabschiedet.
Inhalt des Beschlussvorschlags ist, den Hebesatz der Grundsteuer B von 440 % um 100 Punkte auf 540 % zu erhöhen. Dies bedeutet für rund 15 % der Steuerpflichtigen eine spürbare Mehrbelastung; bei etwa der Hälfte davon handelt es sich um Fälle mit zuvor fehlerhafter Ersatzbemessung.
Zur Deckung der verbleibenden Lücke schlägt der Finanzausschuss zudem vor, den Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) von derzeit 330 % auf 480 % zu erhöhen. Das damit verbundene Steueraufkommen würde von derzeit ca. 114.000 Euro auf etwa 166.000 Euro steigen.
Die Deckungslücke von ca. 60.000 Euro bei der Grundsteuer B könnte somit durch Mehreinnahmen bei der Grundsteuer A in Höhe von 52.000 Euro weitgehend geschlossen werden. Die verbleibenden 8.000 Euro sollen durch Einsparungen im Haushaltsvollzug im Verwaltungshaushalt kompensiert werden.
Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass die Nutzung von Grundsteuer-A-Flächen typischerweise mit Bewirtschaftung und Einnahmen (z. B. aus Verpachtung) verbunden ist. Zudem können Grundsteuerkosten im Regelfall umgelegt werden. Im Gegenzug profitieren insbesondere gewerblich genutzte Grundstücke von einer spürbaren Entlastung im Bereich der Grundsteuer B.

Diese Neuregelung soll im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 evaluiert werden. Sollte sich ein Einnahmeüberschuss abzeichnen, wird eine Reduzierung der Hebesätze für das Folgejahr in Betracht gezogen.
Der Finanzausschuss hat die Beschlussvorlage in seinen Sitzungen am 29. April 2025 und am 12. Juni 2025 beraten und empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des Beschlussvorschlags mit dem Zusatz, dass die Daten zur Erhebung der Grundsteuer vor dem Haushaltsjahr 2027 ganzheitlich zu evaluieren sind.

Herr Blankenburg berichtet, dass im Finanzausschuss und im Hauptausschuss das Thema der Anpassung der Grundsteuerhebesätze im Kontext der Grundsteuerreform erneut intensiv erörtert wurde. Im Ergebnis wurde ein Beschlussvorschlag erarbeitet, der die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommune gewährleisten soll.
1. Ausgangslage:
Die Grundlage bildet das Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts (Grundsteuerreformgesetz). Zielsetzung der Reform ist es, das Gesamtaufkommen aus der Grundsteuer für die Kommune auf dem bisherigen Niveau zu halten.
Aktuell gelten folgende Hebesätze: Grundsteuer A: 330 v.H.
Grundsteuer B: 440 v.H.
Die auf Basis der neuen Steuermessbeträge durchgeführte Hochrechnung ergibt ein voraussichtliches Einnahmedefizit in Höhe von ca. 180.000 Euro. Dieses Defizit resultiert im Wesentlichen daraus, dass insbesondere gewerblich genutzte Mischflächen durch die Reform deutlich steuerlich entlastet werden.
2. Auswirkungen einer Hebesatzanpassung:
Auch bei einer moderaten Erhöhung der Hebesätze zeigt die Prognose folgende Verteilungseffekte:
Ca. 50 % der Grundstückseigentümer würden aufgrund geringerer Steuermessbeträge eine niedrigere Grundsteuer im Vergleich zu 2024 zahlen.
Ca. 20 – 30 % würden durch den Übergang zur neuen Bemessungsgrundlage Mehrbelastungen erfahren.
Besonders stark betroffen sind neu errichtete Gebäude, deren Messbeträge erheblich angestiegen sind.
3. Vorschlag des Finanzausschusses zur Anpassung der Hebesätze:
Grundsteuer A: Erhöhung auf 480 v.H.
Grundsteuer B: Erhöhung auf 540 v.H.

Herr Hettenhausen betont, dass der Finanzausschuss die Entscheidung mit großer Sorgfalt getroffen hat. Ziel ist eine gerechte Lastenverteilung. Die Gewerbetreibenden wurden durch die Reform stark entlastet. Hier eine gerechte Aufteilung zu finden, ist sehr schwer.

Herr Schulz weist darauf hin, dass Hebesätze jederzeit wieder angepasst werden können, insbesondere dann, wenn zusätzliche Einnahmen – etwa aus der EEG-Umlage durch Windkraftanlagen – generiert werden.

Herr Kunze äußert sein Unverständnis über die durch die Reform verursachte erhebliche Steuerentlastung bei gewerblichen Mischflächen. Er befürchtet, dass durch die Mehrbelastung insbesondere von Neubauten ein Investitionshemmnis geschaffen wird. Er lehnt die vorgeschlagene Hebesatzerhöhung daher ab und äußert Kritik an der fehlenden finanziellen Kompensation durch den Bund. Zudem regt er an, zu prüfen, ob das Defizit über die Gewerbesteuer aufgefangen werden kann.

Herr Blankenburg erklärt, dass auch er die ungleiche Verteilung kritisiert. Die Gewerbesteuer stellt jedoch keine verlässliche Einnahmequelle dar, da sie stark von der Gewinnsituation der Unternehmen abhängt. Rund 75 % der Gewerbetreibenden zahlen derzeit keine Gewerbesteuer. Der bereits bestehende hohe Hebesatz von 406 v.H. lässt zudem kaum Spielraum für eine weitere Anhebung, ohne negative Rückwirkungen auf die Steuerbasis zu riskieren.

Herr Jakobi äußert, dass er sich in einem Zwiespalt befindet. Einerseits sieht er sich dem Bürgerinteresse verpflichtet, andererseits hat er zu Beginn der Wahlperiode den Eid geleistet, zum Wohle der Stadt zu handeln. Er kritisiert, dass der Bund die finanziellen Folgen seiner Gesetzgebung vollständig auf die Kommunen abwälzt.

Herr Blankenburg führt weiter aus, dass in mehreren Einzelfällen ungewöhnlich hohe Messbeträge festgestellt wurden. Hier bestehe die Möglichkeit, dass die Erklärungen gegenüber dem Finanzamt fehlerhaft abgegeben wurden. Betroffene sollten auf die Möglichkeit einer Neufeststellung durch das Finanzamt hingewiesen werden.

Herr Erdenberger plädiert für eine zeitnahe Entscheidung. Der Finanzausschuss hat sorgfältig gearbeitet und eine ausgewogene Lösung erarbeitet. Es ist erforderlich, sich an der finanziellen Gesamtsituation der Stadt zu orientieren und nicht an individuellen Betroffenheiten einzelner Mandatsträger. Der Bund hat bereits angekündigt, Nachbesserungen im Bereich der gewerblichen Mischflächen zu prüfen. Die Hebesätze könnten bei Verbesserung der Haushaltslage jederzeit erneut angepasst werden.

Herr Isenhuth stimmt Herrn Jakobi zu. Besonders belastete Gruppen werden durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nochmals zusätzlich beansprucht. Er fragt, ob das Defizit alternativ über den Vermögenshaushalt ausgeglichen werden kann.

Herr Blankenburg stellt klar, dass lediglich im Verwaltungshaushalt Einsparpotenziale bestehen. Sollte der heutige Beschluss nicht gefasst werden, muss mit der Einleitung eines Haushaltssicherungsverfahrens gerechnet werden. In der Folge wären Investitionen zu streichen und weitere Erhöhungen, z. B. bei Kindergartenbeiträgen, unausweichlich.

Herr Willfahrt erklärt, dass ohne konkrete Alternativvorschläge zur Deckung des Defizits von 180.000 Euro dem Vorschlag des Finanzausschusses gefolgt werden muss. Es darf nicht riskiert werden, in die Haushaltssicherung zu geraten.

Herr Blankenburg weist abschließend darauf hin, dass zur vollständigen Deckung des Defizits ein Hebesatz von 600 v.H. bei der Grundsteuer B erforderlich gewesen wäre. Die Differenz soll durch Haushaltsdisziplin und Einsparungen im Verwaltungshaushalt kompensiert werden.

Herr S. Kästner kritisiert, dass regelmäßig die Bürgerinnen und Bürger zur Haushaltskonsolidierung herangezogen werden. Er lehnt die Hebesatzerhöhung daher klar ab. Er warnt zudem davor, dass eine etwaige Neubewertung von zu niedrig angesetzten Messbeträgen das Defizit weiter erhöhen und erneute Anpassungen nach sich ziehen könnte.

Herr J. Kästner stellt die Frage, ob durch die vermehrte Durchführung von Festivals zusätzliche Einnahmen generiert werden könnten.

Herr Blankenburg entgegnet, dass dies nicht realistisch ist. Die Belastung der Bevölkerung durch bereits fünf jährlich stattfindende Veranstaltungen ist derzeit als ausreichend zu betrachten, zudem ist die Situation am Veranstaltungsort Flugplatz momentan ungeklärt.

Herr Schulz verliest den Beschlussvorschlag:
1. Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen.
2. Die Daten zur Erhebung der Grundsteuer sind vor dem Haushaltsjahr 2027 ganzheitlich zu evaluieren.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
20	10	6	4

Beschluss-Nr.: 31/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird mehrheitlich gefasst.

Es wird um eine Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten gebeten. Die Sitzung wird unterbrochen.

Zu Top 9
Beratung und Beschlussfassung zu einem Wappen für die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Sachverhalt zum Beschluss:
Nach § 7 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung sind Gemeinden berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer gemeindlichen Geschichte und demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Landesverwaltungsamts.
Bereits in den Jahren 2022 und 2023 wurde in den politischen Gremien zu einem Wappen für die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beraten.
Auf Antrag der ZLG-Fraktion hat der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen in seiner Sitzung am 21. Oktober 2024 beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, den Prozess zur Findung eines Stadtwappens erneut aufzunehmen und Veranstaltungen des Stadtentwicklungsbeirats in Verbindung mit Vertretern der zentralen Vereine aller Ortschaften zu initiieren. Das Ergebnis ist mit den heraldischen Grundlagen abzustimmen. Dem Stadtrat ist unter Beteiligung der Ortschaftsräte das Ergebnis zur Abstimmung vorzulegen.
In Umsetzung des Beschlusses wurde der Heraldiker Herr Jung gebeten, die vorläufig eingestellte Arbeit wieder aufzunehmen. In der Sitzung des Stadtentwicklungsbeirats am 23. Januar 2025 erfolgte unter Beteiligung von Vereinsvertretern durch Herrn Jung die Vorstellung heraldischer Grundlagen und die Information zum seinerzeitigen Arbeitsstand. In der Sitzung wurden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten beraten und diskutiert. Im Ergebnis wurden zwei Wappenentwürfe festgelegt. Diese Entwürfe sollten der Bürgerschaft zur Abstimmung vorgelegt werden.
Beginnend mit der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 bestand bis zum 16. März 2025 die Möglichkeit, zu den Wappenentwürfen abzustimmen. Insgesamt haben sich 966 Personen an der Abstimmung beteiligt. Davon sprachen sich 335 Personen für die Entwurfsvariante 1 (34,7 %) und 631 Personen für die Entwurfsvariante 2 aus (65,3 %).

Auf der Basis dieses Meinungsbildes obliegt es nunmehr dem Stadtrat, zu dem Wappen zu beschließen. Zudem ist es angezeigt, in diesem Rahmen auch zu einer Flagge zu beschließen, die die beiden Hauptfarben grün und gelb/gold aufnimmt.
Im Nachgang zur Beschlussfassung wird das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Nach Genehmigungserteilung kann die entsprechende Wappensatzung beschlossen werden, so dass dann zeitnah das Wappen und die Flagge verwendet werden können.
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2025 die Annahme des Beschlussvorschlags empfohlen.

Herr Blankenburg informiert, dass im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens zur Auswahl des zukünftigen Stadtwappens der Entwurf Nr. 2 mit einer Zweidrittelmehrheit als Favorit hervorgegangen ist. Im Falle einer heutigen Beschlussfassung zur Einführung dieses Entwurfs als offizielles Wappen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen wird das Wappen zur Genehmigung an das zuständige Landesverwaltungsamt übermittelt.
Nach erfolgter Genehmigung ist vorgesehen, das neue Stadtwappen auf dem Dienstsiegel, dem amtlichen Briefkopf (Kopfbogen) sowie auf einer städtischen Fahne zu verwenden.

Herr Blankenburg weist ausdrücklich darauf hin, dass die historischen Wappen der einzelnen Ortsteile weiterhin als sogenannte Schmuckwappen erhalten bleiben und in geeigneten Kontexten verwendet werden können.

Herr Erdenberger äußert sein Bedauern darüber, dass der Entwurf Nr. 1 mit dem Drudenfuß im Abstimmungsverfahren nicht den Zuschlag erhalten hat. Er erklärt jedoch, dass er die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger respektiert.

Herr Sven Kästner begrüßt ausdrücklich die hohe Beteiligung der Bürgerschaft an der Abstimmung und bewertet dies als positives Zeichen kommunaler Mitwirkung.

Herr Schulz verliest den Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt den in der Anlage 1 als Entwurf 2 bezeichneten Wappenentwurf als Wappen und den in der Anlage 2 beigefügten Flaggenentwurf als Flagge für die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
20	18	0	2

Beschluss-Nr.: 32/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Zu Top 10
Beratung und Beschlussfassung zu dem Antrag der ZLG-Fraktion „Prüfung und Übertragung von Dienstleistungen im Bereich Wirtschafts- und Hausmeisterservice auf die Wohnbau GmbH“

Sachverhalt zum Beschluss:
Die ZLG-Fraktion hat mit Schreiben vom 6. März 2025 den o.g. Antrag eingereicht, der wie folgt begründet wird:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die Kosten für die vier Kindergärten der Stadt steigen kontinuierlich. Es ist unsere Pflicht, die finanziellen Mittel der Bürgerinnen und Bürger verantwortungsvoll und sparsam einzusetzen. Insbesondere die Kosten für wirtschaftliches Personal, wie Reinigungskräfte und Hausmeisterdienste, werden derzeit durch Tochtergesellschaften der jeweiligen Träger angeboten. Dabei fallen teilweise erhebliche Verwaltungsaufschläge an, die in Einzelfällen bis zu 100 % betragen. Die Stadt verfügt mit der Wohnbau GmbH über eine 100%ige Tochtergesellschaft, die bereits einen Hausmeister-Service unterhält. Daher erscheint es folgerichtig, zu prüfen, ob die genannten Tätigkeiten künftig durch die Wohnbau GmbH übernommen werden können. Eine solche Maßnahme könnte zu erheblichen Kosteneinsparungen für die Stadt führen. (…)

Der Hauptausschuss hat die Beschlussvorlage der ZLG-Fraktion in seiner Sitzung am 22. April 2025 beraten und empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des Beschlussvorschlags mit einer Änderung. Die Änderung bezieht sich darauf, dass die Ergebnisse der Prüfung nicht dem Stadtrat, sondern dem Finanzausschuss und dem Sozialausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen sind.

Herr Hettenhausen erläutert den Antrag der ZLG-Fraktion, der zum Ziel hat, den steigenden Betriebskosten im Bereich der Kindertagesstätten entgegenzuwirken. Im Zuge der Prüfung wurde insbesondere die derzeitige Organisation der Hausmeistertätigkeiten in den Einrichtungen analysiert. Derzeit erfolgt die Vergabe dieser Leistungen durch die jeweiligen freien Träger an externe Dienstleister.

Am Beispiel seiner eigenen Tätigkeit als geringfügig beschäftigter Hausmeister im Kindergarten Bothenheilingen führt **Herr Hettenhausen** aus, dass die tatsächlichen Personalkosten in seinem Fall lediglich etwa die Hälfte der Summe betragen, die der Träger der Stadt für diese Dienstleistung in Rechnung stellt.

Die Wohnbau GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt, verfügt über einen eigenen Hausmeisterdienst. Nach vorläufiger Kalkulation würde die zentrale Vergabe sämtlicher Hausmeistertätigkeiten an die Wohnbau GmbH zu einer signifikanten Kostenreduktion führen. Dies resultiert unter anderem daraus, dass bei den derzeitigen Vereinbarungen mit den Trägern regelmäßig zusätzliche Verwaltungskosten aufgeschlagen werden.

Herr Blankenburg empfiehlt grundsätzlich die Annahme des Antrags, schlägt jedoch eine Änderung des Beschlussinhalts dahingehend vor, dass zunächst eine detaillierte Prüfung durch den Finanzausschuss sowie den Sozialausschuss erfolgt. Als Beispiel führt er an, dass derzeit durch die Träger für eine Hausmeisterstelle jährlich Kosten in Höhe von ca. 6.800 Euro geltend gemacht werden. Die Wohnbau GmbH kann eine vergleichbare Leistung im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse einschließlich eines Verwaltungskostenanteils bereits für ca. 3.600 Euro jährlich erbringen.

Herr Erdenberger spricht sich dafür aus, dass zunächst belastbare Zahlen und Kalkulationen vorgelegt werden sollen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

Herr Blankenburg stellt klar, dass der Antrag genau dieses Verfahren vorsieht. Die entsprechenden Daten und Zahlen sollen erhoben, anschließend in den zuständigen Ausschüssen beraten und erst dann eine abschließende Beschlussfassung vorgenommen werden.

Herr Schulz verliest den Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt, den Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zu beauftragen, zu prüfen, inwiefern die Leistungen im Bereich Reinigung und Hausmeistertätigkeiten für die städtischen Kindergärten an die Wohnbau GmbH übertragen werden können und welche finanziellen Einsparpotenziale sich daraus ergeben. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Finanzausschuss und dem Sozialausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
20	20	0	0

Beschluss-Nr.: 33/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Zu Top 11
Beratung und Beschlussfassung zu dem Antrag der ZLG-Fraktion „Verwendung von Einnahmen aus Erneuerbaren Energien“

Sachverhalt zum Beschluss:
Die ZLG-Fraktion hat mit Schreiben vom 6. März 2025 den o.g. Antrag eingereicht, der wie folgt begründet wird:

Mit dem Windfeld Bothenheilingen-Körner wird die Stadt in naher Zukunft von Einnahmen aus erneuerbaren Energien profitieren. Zudem plant die Stadt im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemarkung Neunheilingen. Darüber hinaus entstehen durch Flächen-Photovoltaikanlagen oder Bioheizkraftwerke zusätzliche Einnahmen aus erneuerbaren Energien.
Die kritische Betrachtung erneuerbarer Energien ist allgegenwärtig. Daher sollte ein Teil der Einnahmen auch zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden der Stadt verwendet werden. Mit einem Hebesatz der Gewerbesteuer von 407 liegt dieser vergleichsweise hoch, und die endgültige Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer B steht noch aus. Hier sollen die Einnahmen aus erneuerbaren Energien (z. B. Pachterlöse gemäß EEG § 6) zur Entlastung beitragen.
Die Senkung der Gewerbesteuer ist ein entscheidender Faktor, um die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zu steigern. Eine niedrigere Steuerbelastung fördert die Ansiedlung neuer Unternehmen, stärkt bestehende Betriebe und schafft langfristig neue Arbeits-plätze. Durch eine gezielte Steuerentlastung wird ein investitionsfreundliches Umfeld geschaffen, das zur wirtschaftlichen Entwicklung und Stabilität der Region beiträgt. Besonders für kleine und mittelständische Unternehmen kann eine Reduzierung der Gewerbesteuer einen erheblichen Vorteil bedeuten und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken. Daher ist es von großer Bedeutung, die Einnahmen aus erneuerbaren Energien zur Entlastung der Gewerbetreibenden einzusetzen und damit die wirtschaftliche Zukunft der Stadt nachhaltig zu sichern.

Der Finanzausschuss hat die Beschlussvorlage der ZLG-Fraktion in seiner Sitzung am 29. April 2025 beraten und empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des Beschlussvorschlags mit einer Änderung. Die Änderung bezieht sich darauf, dass die weiteren Mittel nicht in den „betroffenen Gemarkungen“ sondern in der Landgemeinde zu investieren sind.

Herr Hettenhausen bringt den Antrag der ZLG-Fraktion ein, wonach künftig 25 % der Einnahmen aus der EEG-6-Zulage, insbesondere aus Erträgen von Windkraftanlagen, zur steuerlichen Entlastung – insbesondere im Bereich der Grundsteuer – verwendet werden sollen.

Herr Isenhuth regt in der Diskussion an, zu prüfen, ob eine Verwendung von bis zu 50 % der EEG-6-Einnahmen für steuerliche Entlastungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden kann.

Herr Blankenburg erklärt, dass die Einnahmen aus der EEG-6-Zulage grundsätzlich vorrangig zur steuerlichen Entlastung eingesetzt werden könnten. Eine flexible Verwendung für andere kommunale Bedarfe – etwa im Bereich der Infrastruktur oder Daseinsvorsorge – soll jedoch perspektivisch ebenfalls möglich bleiben.

Herr Hettenhausen bekräftigt den Vorschlag, mindestens 25 % der Einnahmen für steuerliche Entlastung vorzusehen. Die verbleibenden Mittel könnten für andere kommunale Aufgaben, beispielsweise im Bereich des Brandschutzes, herangezogen werden.

Herr S. Kästner regt an, den Antrag konkreter zu fassen. So soll bei einer Verwendung der 25 % zur Steuerentlastung eine Aufteilung erfolgen: 75 % der Mittel zur Entlastung der Grundsteuer B, 25 % zur Entlastung der Gewerbesteuer.

Herr Blankenburg schlägt alternativ vor, die Verteilung der Mittel jährlich auf Grundlage der finanziellen Gesamtlage neu zu priorisieren. Als Beispiel nennt er: Sollte die Kommune im betreffenden Haushaltsjahr 100.000 Euro aus der EEG-6-Zulage vereinnahmen, könnte der vollständige Betrag im ersten Jahr der Grundsteuer B-Entlastung dienen. Im Folgejahr könnte dann eine neue bedarfsgerechte Mittelverteilung erfolgen. Er regt an, den Antrag dahingehend anzupassen, dass mindestens 25 % der Einnahmen aus der EEG-6-Zulage der steuerlichen Entlastung zugeführt werden, die restlichen Mittel jedoch flexibel einsetzbar bleiben.

Im Anschluss an die Beratung lässt **Herr Schulz** über drei Änderungsanträge abstimmen:

Änderungsantrag	Inhalt	Ja	Nein	Enth.
1. BSO-Fraktion	50 % der EEG-6-Zulage für Steuerentlastung	5	12	3
2. ZLG-Fraktion	25 % der EEG-6-Zulage, davon 70 % für Grundsteuer B und 30 % für Gewerbesteuer	8	11	1
3. Kompromissvorschlag	mindestens 25 % der EEG-6-Zulage für Steuerentlastung, restliche Mittel flexibel	16	4	0

Der Änderungsantrag Nr. 3 findet die Mehrheit und wird in den finalen Beschlussvorschlag aufgenommen.

Herr Schulz verliest den Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt, den Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zu beauftragen, mindestens 25 % der erzielten Einnahmen aus erneuerbaren Energien ab sofort zur Entlastung der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer zu verwenden. Weitere Mittel sind in Infrastrukturprojekte in der Landgemeinde sowie in den allgemeinen Verwaltungshaushalt zu investieren.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
20	20	0	0

Beschluss-Nr.: 34/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Zu Top 12

Beratung und Beschlussfassung zur redaktionellen Ergänzung zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Handel Bahnhofstr. OT Schlotheim“ der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Sachverhalt zum Beschluss:

Der Vorhabenträger plant für im Bereich des bisherigen SO 2 künftig ein Fitnessstudio anstelle des bisher ausgewiesenen Einzelhandels zu errichten. In den Punkten 1.2 und 1.5 der textlichen Festsetzungen ist bereits formuliert:

„Ausnahmsweise Zulässigkeit von Verkaufsflächen im Zusammenhang mit Handwerks- und sonstigen Gewerbebetrieben“.

Hiermit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch weitere Nutzungen zuzulassen.

Da diese Formulierung zu unspezifisch ist und Missverständnisse vermieden werden sollen, ist die folgende redaktionelle Änderung erforderlich:

Satzung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Handel Bahnhofstr. OT Schlotheim“ der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, Textliche Festsetzungen (Teil B)

1.6 Im Sondergebiet 1 und 2 sind neben den Verkaufsflächen auf folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- *Gebäude bzw. Räume zum Verkauf und zur Lagerung eines Lebensmittelmarktes*
- *Büro- und Sozialräume für Mitarbeiter, die in der Grundfläche untergeordnet sind*
- *Räume für Verwaltung von Waren, die in der Grundfläche untergeordnet sind*
- *In die Verkaufsfläche integrierte Bereiche zum Konsum der zum Verkauf angebotenen Waren*
- *Sanitärräume*
- *sonstige, nicht erheblich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Handwerksbetriebe*
- *Dienstleistungsbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke*
- *Sonstige dem Betrieb zugeordnete Nebenanlagen*

Neben der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen erfolgt auch die Änderung in der Begründung Punkt 3.5 Art der baulichen Nutzung.

Mit dieser redaktionellen Ergänzung ist das Fitness-Studio allgemein zulässig und die o.g. Formulierung in den Festsetzungen Nr. 1.2 und 1.5 ist klargestellt. Damit sind auch weitere künftige Nutzungsmöglichkeiten z.B. Friseur, Physiotherapie, Versicherungsagentur… für das Objekt gegeben. Der Vorhabenträger hat sich als Betroffener mit dieser redaktionellen Ergänzung einverstanden erklärt.

Herr Blankenburg erläutert, dass die erneute Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8 erforderlich wird, da der bisherige Nutzungsvertrag für das im linken Gebäudeteil befindliche Schuhfachgeschäft beendet wurde. Der neue Pächter des gesamten linken Gebäudeteils ist ein Betreiber eines Fitnessstudios.
Da der ursprüngliche Bebauungsplan ausschließlich eine Nutzung für Einzelhandelszwecke vorsah, ist nun im Rahmen einer redaktionellen Ergänzung vorgesehen, unter Punkt 1.6 des Bebauungsplans zusätzlich Dienstleistungsbetriebe sowie Anlagen für sportliche Zwecke als zulässige Nutzungen aufzunehmen.

Herr Schäfer erkundigt sich, ob das betreffende Gebäude alternativ auch als Veranstaltungssaal für die Ortschaft Schlotheim hätte genutzt werden können.

Herr Blankenburg entgegnet, dass sich das Gebäude nicht im Eigentum der Stadt befindet und damit keine kommunale Nutzung ohne Zustimmung des Eigentümers möglich ist.

Auf Nachfrage von **Herrn Kunze** zur Identität des Betreibers des geplanten Fitnessstudios teilt **Herr Blankenburg** mit, dass die entsprechenden Informationen im Nachgang schriftlich übermittelt werden.

Herr Schulz verliest den Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen hat in seiner Sitzung am 05.05.2025 mit Beschluss Nr.: 20/07/STR/2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Handel Bahnhofstr. OT Schlotheim“ der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen als Satzung beschlossen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird folgende redaktionelle Änderung vorgenommen:
Bisherige Formulierung in Punkt 1.2 und 1.5. der textlichen Festsetzungen (bleibt erhalten):
„Ausnahmsweise Zulässigkeit von Verkaufsflächen im Zusammenhang mit Handwerks- und sonstigen Gewerbebetrieben“.
Im Punkt 1.6. der textlichen Festsetzungen (Teil B) wird ergänzt:
- sonstige, nicht erheblich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Handwerksbetriebe
- Dienstleistungsbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die redaktionelle Ergänzung zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Handel Bahnhofstr. OT Schlotheim“ der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen.
Die Änderung wird ebenfalls in der Begründung im Punkt 3.5 Art der baulichen Nutzung vorgenommen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung mit den redaktionellen Änderungen zu beantragen und die Genehmigung / den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben, Ort und Zeiten der Möglichkeit der Einsichtnahme sind anzugeben.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch gemäß §10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
20	20	0	0

Beschluss-Nr.: 35/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Zu Top 13
Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im OT Neunheilingen

Sachverhalt zum Beschluss:
Um den Ort Neunheilingen an die Kläranlage Bad Langensalza anzuschließen, plant der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ die Errichtung einer Abwasserdruckleitung nach Kleinwelsbach mit zugehörigem Pumpwerk und einem Regenüberlaufbecken am Standort des alten Schwimmbades in Neunheilingen. Der Standort von Regenüberlaufbecken und Pumpwerk wurde durch den Ortschaftsrat Neunheilingen bereits bestätigt. Mit dem Bauvorhaben soll im Herbst 2026 begonnen werden. Die Leitungsführung erfolgt über die o.g. Flurstücke. Es werden Mischwasserkanäle (DN600, DN 700 und DN 900), Schächte (DN 1000,

DN 1500 und DN 2000), Druckleitung (da 90PEHD), Regenüberlaufbecken, Pumpwerk mit Einzäunung, Auslaufbauwerk, BEV, Schutzstreifen und Zubehör verlegt/ errichtet.
Eine Entschädigung ist in Höhe von 100,00€ + 100,00€ = 200,00€ (100,00 € je Grundbuchblatt) vorgesehen.

Herr Blankenburg verweist darauf, dass zu der betreffenden Thematik bereits ein Grundsatzbeschluss gefasst wurde. Gegenstand der aktuellen Beratung ist das Areal des ehemaligen Schwimmbades. Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ beabsichtigt, an diesem Standort ein sogenanntes „Vogelberger Becken“ als Regenüberlaufbecken zu errichten. Das bestehende Schwimmbad soll im Rahmen dieses Vorhabens zurückgebaut und die Fläche in das neue Regenrückhaltebauwerk überführt werden.

Herr Handwerk erläutert ergänzend die technisch-funktionalen Aspekte eines sogenannten „Vogelberger Beckens“.

Herr Schmidt äußert Unverständnis darüber, weshalb die geplante Abwasserleitung über öffentliche Wege und nicht über angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen geführt wird, da letztere in direkterer Linie verlaufen würden.

Herr Blankenburg erläutert, dass es gängige Praxis der Zweckverbände ist, Leitungen vorzugsweise über öffentliche bzw. kommunale Wege zu verlegen. Dies begründet sich darin, dass für die rechtliche Absicherung der Trasse lediglich eine Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Kommune erforderlich ist, während bei einer Verlegung über Privatflächen in der Regel mehrere Einzelverhandlungen mit verschiedenen Eigentümerinnen und Eigentümern notwendig wären.

Herr Schulz stellt abschließend klar, dass der Gegenstand der heutigen Beschlussfassung ausschließlich die Einräumung einer Dienstbarkeit für den Neubau eines Verbandssammlers im Bereich des Pumpwerks ist. Über die konkrete Ausgestaltung bzw. Ausführung der geplanten technischen Anlage selbst wird in diesem Zusammenhang nicht entschieden.

Herr Schulz verliest den Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt den Abschluss einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für folgendes Vorhaben:

Antragsteller:	*Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“*
Objekte:	*Gemarkung Neunheilingen, Flur 8, Flurstück 20*
	Flur 9, Flurstücke 519, 520, 531, 89, 510/161
	Flur 11, Flurstücke 820, 829, 819, 830
Vorhaben:	*Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für den Neubau des Verbandssammlers von Neunheilingen zum Verbandssammler „Kirchheilingen nach Kleinwelsbach“ einschließlich Pumpwerk Neunheilingen*
Leitungsverlauf:	*siehe Karten*

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
20	19	1	0

Beschluss-Nr.: 36/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird mehrheitlich gefasst.

Zu Top 14

Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung von Fördermitteln für weitere Projekte im Rahmen der Dorferneuerung

Sachverhalt zum Beschluss:

Das vom Stadtrat beschlossene Gemeindliche Entwicklungskonzept ist Grundlage künftiger Entwicklungsentscheidungen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen. Dieses enthält Maßnahmenlisten für Start- und Leitprojekte sowie eine Gesamtmaßnahmentabelle. Die hier benannten Projekte sind alles Projekte der Gesamtmaßnahmentabelle. Die Startprojekte wurden bereits umgesetzt bzw. befinden sich in Vorbereitung. Ein Teil der Leitprojekte wurde/ wird ebenfalls im Rahmen des Haushalts umgesetzt bzw. ist zur Förderung beantragt.

1. *Die Straße zum Kindergarten soll erstmals grundhaft ausgebaut werden, im Zuge der Maßnahme soll ebenfalls eine Erneuerung der Medien erfolgen. Künftig soll diese Straße auf Grund der beengten Verhältnisse als Mischverkehrsfläche ausgebildet werden, um auch der Funktion der Zufahrt / des Zugangs zur Kita gerecht zu werden.*
2. *Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ plant aktuell den Anschluss des Ortsteils Neunheilingen an die Zentrale Kläranlage. Hierfür sollen in einem ersten Bauabschnitt die Verbandssammler sowie das Regenrückhaltebecken, eine Pumpstation und ein neuer Kanal in der Schloßgasse errichtet werden. Im Zuge dieser Baumaßnahme soll die Straße mit Nebenanlagen grundhaft ausgebaut werden. Die Ausbildung von Gehweg und Straße oder einer Mischverkehrsfläche ist Bestandteil der künftigen Entwurfsplanung und wird danach abschließend festgelegt.*
3. *Die Trauerhalle Schlotheim weist viele bauliche Schäden auf. So ist die vorhandene Holzschwelle des Ursprungsgebäudes an vielen Stellen durch Feuchtigkeit komplett zerstört, das Mauerwerk weist dadurch große Risse auf. Der Gebäudeteil ist sanierungsfähig. Der Anbau jüngeren Datums weist ebenfalls große Risse auf, welche auf einen fehlenden Ringanker zurückzuführen sind. Für diesen Teil muss ein Ersatzneubau erfolgen.*
4. *Die Straße Am Goethehain soll erstmals grundhaft ausgebaut werden, hierbei soll ebenfalls die Erneuerung der Medien mit erfolgen. Die Ausbildung von Gehweg und Straße oder einer Mischverkehrsfläche ist Bestandteil der künftigen Entwurfsplanung und wird danach abschließend festgelegt. Die Umsetzung dieser Maßnahme kann frühestens ab 2027 erfolgen.*
5. *Das Denkmal für die Gefallenen der Weltkriege wurde von der politischen Gemeinde in den Jahren 1920 - 1924 auf dem Kirchengrundstück Großmehlra errichtet und befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Zusätzlich wurden durch die politische Gemeinde eine Sitzgelegenheit und drei Straßenlaternen aufgestellt. Das Denkmal nebst Umfeld befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand.*
6. *Das Denkmal für die Gefallenen der Weltkriege wurde von der politischen Gemeinde in den Jahren 1920 - 1924 auf dem Kirchengrundstück Obermehler errichtet und befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Das Denkmal nebst Umfeld befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand.*

Herr Blankenburg erläutert, dass die Ortschaftsräte in ihren jeweiligen Sitzungen aufgefordert waren, Prioritätenvorschläge für geplante Investitionsmaßnahmen im Zeitraum der Haushaltsjahre 2026 bis 2027 zu erarbeiten. Auf Grundlage der Rückmeldungen aus den Ortschaften wurde durch die Verwaltung nachfolgender Priorisierungsvorschlag zusammengestellt:

1. Ausbau der Zufahrtsstraße zum Kindergarten in Bothenheilingen
   - Die bestehende Fahrbahn befindet sich in einem baulich äußerst mangelhaften Zustand.
   - Da für Bothenheilingen bislang keine Maßnahmen im Rahmen des GEK umgesetzt wurden, wird dieser Maßnahme prioritär der erste Rang zugewiesen.

2. Ausbau der Schlossgasse in Neunheilingen im Zuge der Kanalverlegung
   - Diese Maßnahme wird durch den Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ mitgetragen.
   - Eine koordinierte Umsetzung mit der Kanalverlegung ist angestrebt.
3. Sanierung der Trauerhalle in Schlotheim
   - Eine Sanierung ist zwingend erforderlich, da eine Förderung nur bei fortbestehendem Bestand des Objektes gewährt werden kann.
4. Ausbau der Straße Am Goethehain in Schlotheim
   - Eine grundlegende Sanierung des Kanals ist erforderlich.
   - Das Projekt stellt eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Trink- und Abwasserzweckverband Notter (TAZV) sowie der TEAG dar.
   - Fördermittel werden benötigt, um eine entsprechende Planungsbeauftragung vornehmen zu können.
5. Sanierung der Denkmäler für die Gefallenen des Ersten und Zweiten Weltkriegs in Obermehler und Großmehlra
   - Ursprünglich wurden diese Maßnahmen im Rahmen der Ortschaftsratssitzungen niedriger priorisiert.
   - Die Einordnung in die Prioritätenliste erfolgte unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung.

Frau Herold verlässt um 21:20 Uhr den Saal, somit sind noch 19 Ratsmitglieder anwesend.

Herr Schmidt erkundigt sich, wie zu verfahren sei, sollte eine Förderung über das Gemeindeentwicklungsprogramm (GEK) – insbesondere im Hinblick auf die Straßensanierungsmaßnahmen – nicht bewilligt werden.

Herr Blankenburg erklärt, dass die Realisierung der Maßnahmen grundsätzlich auch ohne Fördermittel erfolgen soll. In diesen Fällen würden die Kosten über den kommunalen Haushalt sowie über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gedeckt. Zudem besteht die Möglichkeit, entsprechende Förderanträge beim GEK über mehrere Haushaltsjahre hinweg einzureichen.

Herr Schulz verliest den Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt, im Rahmen der Dorferneuerung für folgende weitere Projekte eine Förderung zu beantragen:
1. Grundhafter Ausbau Straße zum Kindergarten OT Bothenheilingen
2. Grundhafter Ausbau Schloßgasse im Zuge der Kanalverlegung OT Neunheilingen
3. Sanierung/ Teilersatzneubau Trauerhalle OT Schlotheim
4. Grundhafter Ausbau Am Goethehain OT Schlotheim für 2027/2028
5. Sanierung Denkmal Großmehlra für die Gefallenen des 1. und 2. Weltkrieges, OT Obermehler
6. Sanierung Denkmal Obermehler für die Gefallenen des 1. und 2. Weltkrieges, OT Obermehler
Die Antragstellung erfolgt zum 15. Januar 2026.
Nicht berücksichtigte Anträge aus Vorjahren sind 2026 erneut aufzunehmen.

Abstimmung:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
19	19	0	0

Beschluss-Nr.: 37/08/STR/2025 vom 23.06.2025
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Zu Top 15
Anfragen der Abgeordneten

Anfragen der Abgeordneten der BSO-Fraktion

1. Detaillierte Auflistung des Haushaltsabschlusses 2024
Die Antwort wurde bereits schriftlich versendet.

2. Auflistung der Einnahmen der letzten 5 Jahre (finanzielle Zuführung / Leistungen zum Haushalt der Stadt) aus der
a) Wohnbau
b) Hausmeisterservice
c) Nova

Antwort:
- 2019: 351.712,86 Euro
- 2020: 288.883,97 Euro
- 2021: 720.835,09 Euro
- 2022: 134.639,97 Euro
- 2023: 189.432,65 Euro

Die Jahresüberschüsse werden auf neue Rechnung vorgetragen. Das bedeutet, sie gehen in den Gewinnvortrag über und stärken somit das Eigenkapital der Wohnbau GmbH für zukünftige Investitionen. Über die konkrete Verwendung beschließt der Aufsichtsrat.
Würde eine Ausschüttung erfolgen, hätte dies steuerliche Konsequenzen: Die Wohnbau GmbH hätte Körperschaftsteuer zu entrichten; gleichzeitig müsste die Stadt als Gesellschafterin Kapitalertragsteuer auf die erhaltenen Mittel abführen.
Zudem ist zu bedenken: Eine Ausschüttung würde die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft schwächen und könnte künftig zu Liquiditätsengpässen führen. Diese müssten im Zweifel durch die Stadt als Gesellschafterin ausgeglichen werden.
Ferner ist mit der Wohnbau Schlotheim GmbH eine jährliche Zahlung von 300.000 Euro (Verwaltungshaushalt) für die Vermietung von kommunalen Wohnungen vereinbart.
Die Dienstleistungen des Hausmeisterservices und der NOVA stehen lediglich in einem mittelbaren Zusammenhang mit dem Rathaus.

3. Finanzielle Aufwendungen für die juristische Prüfung Neubau Brücke Heilinger Straße. Wurde hierzu juristischer Rat zum Bauvorhaben bzw. der Nachträge eingeholt? Wenn ja wie hoch waren die bisherigen finanziellen Aufwendungen und wer leitete wann weitere Schritte ein? Welches Ergebnis ergibt sich aus der juristischen Prüfung?

Die Antwort wurde schriftlich am 24. Juni 2025 versandt und hat folgenden Inhalt:
Die Stadt wird in dieser Angelegenheit durch die Kanzlei Schicker und Thies vertreten. Zuständiger Rechtsanwalt ist Herr Dr. Thies. Es wurde ein Honorar in Höhe von 230,00 Euro pro 60 Minuten anwaltlicher Tätigkeit vereinbart.

4. Der Punkt interne Verrechnung taucht im Haushalt vermehrt auf, wir bitten um detaillierte Aufstellung und Erläuterung.

Antwort:
§14 ThürGemHV : kostenrechnende Einrichtungen, in unserem Fall der Bauhof, sind „intern“ zu verrechnen. Dies dient der Kostendarstellung der Abschnitte (z.B. Grünanlagen oder Friedhof) im Haushalt.

5. Aufgrund der Anmerkung und der anschließenden Diskussion, ausgelöst durch die Frage des Stadtratsvorsitzenden in der letzten Stadtratssitzung zum Thema Teilnahme Ausschusssitzung möchten wir eine Teilnahmeauflistung sämtlicher Ausschusssitzungen, Stadtratssitzungen und Ortschaftsrats Sitzungen der gesamten Legislatur abgebildet haben. Sollten Datenschutzrechtliche Gründe der Veröffentlichung widersprechen bitten wir die Auflistung über die Fraktionen abzubilden.

Antwort:
Die Verwaltung wird eine Übersicht über die Anwesenheiten erarbeiten und diese nach Fertigstellung schriftlich übermitteln.

Anfragen der Abgeordneten der Fraktion Fokus IGV
> Die Antworten wurde bereits schriftlich versendet und haben folgenden Inhalt:

Betreuungszeiten Kindergärten
In letzter Zeit kam es in einigen Kindergärten (Bothenheilingen) zu verkürzten Betreuungszeiten, da das Personal die Betreuungszeiten nach Verfügbarkeit individuell anpasste. Das stellte die Eltern vor Probleme und veranlasst uns zu den Fragen:

Werden die Träger nach tatsächlich erbrachter Leistung bezahlt?

Antwort:
Die Träger reichen gemäß vertraglicher Vereinbarung (Betreiberverträge) vor Beginn des neuen Haushaltsjahres rechtzeitig die Entwürfe ihrer Wirtschaftspläne bei der Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen ein. Basierend auf den geplanten tatsächlich belegten Kindergartenplätzen (Prognose), dem gesetzlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel, dem prognostizierten Betreuungsumfang und den an das pädagogische Fachpersonal zu zahlenden Vergütungen erfolgt von den Trägern die Berechnung der Personalkosten, die als größte Ausgabeposition in die Betriebskosten einfließen. Die Entwürfe der Wirtschaftspläne werden anhand der beschriebenen Parameter verwaltungsseitig - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben - auf Plausibilität geprüft; Fragen und Unklarheiten durch die Träger beantwortet bzw. erklärt. Die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne selbst erfolgt nach Vorberatung im Sozialausschuss durch den Stadtrat. Sowohl an der Sitzung des Sozialausschusses als auch an der Sitzung des Stadtrats nehmen regelmäßig Vertreter der Träger teil, so dass auch in diesem Rahmen die Möglichkeit der Erörterung zu den Wirtschaftsplänen besteht.
Nach Ablauf des Kindergartenjahres erfolgt durch die Träger gegenüber der Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen die Abrechnung anhand der tatsächlichen Ausgaben und somit auch der tatsächlichen Betreuungsumfänge. Es liegt in der Natur der Sache, dass es hier zu Abweichungen bezogen auf die Planzahlen kommt. Liegen der Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen Anhaltspunkte, Hinweise oder Beschwerden zu den von Ihnen beschriebenen Sachverhalten vor, werden die Träger um Stellungnahme gebeten. Sollten die Anhaltspunkte, Hinweise oder Beschwerden bzgl. nicht erbrachter Leistung begründet sein, kann dies nach Betrachtung der Gesamtumstände zu einer Korrekturberechnung führen. Unabhängig davon erfolgt von Amts wegen die Prüfung der Angemessenheit der Personal- und Sachkosten (Betriebskosten).
Ich weise ergänzend darauf hin, dass Grundlage für die Betreuung der Kinder der jeweils zwischen den Eltern und den Trägern abzuschließende Betreuungsvertrag ist und dass die Träger von Gesetzes wegen verpflichtet sind, die Betreuungszeiten sicherzustellen. Die Abrechnung gegenüber der Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen hat wahrheitsgemäß zu erfolgen.

Welche Möglichkeiten gibt es, die Träger zum Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungszeiten zu veranlassen und würde eine Vereinheitlichung der Träger dieses Problem mindern oder lösen?

Antwort:
Die Träger sind von Gesetzes wegen und auch aufgrund der mit ihnen geschlossenen Betreiberverträge verpflichtet, die Betreuungszeiten sicherzustellen. Der konkrete Betreuungsanspruch ergibt sich zudem auch aus den zwischen Eltern und Trägern jeweils abgeschlossenen Betreuungsverträgen.
Im Rahmen der Vorlage der Entwürfe der Wirtschaftspläne finden mit den Trägern Gespräche statt, in denen die einzelnen Planpositionen besprochen und größere Veränderungen näher erörtert werden. Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Betreuungszeiten ist dabei regelmäßig Gesprächsgegenstand. Seitens der Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen wird darauf gedrungen, diese einzuhalten.
Sollten vertragliche Pflichten aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag nicht eingehalten werden können, ist dies zunächst von den Eltern gegenüber den Trägern anzumahnen. Zudem sollte es der Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen mit Fakten unterlegt angezeigt werden, um im Rahmen der Abrechnung bzw. unterjährig darauf reagieren zu können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Umstände mitzuteilen.
Eine „Vereinheitlichung der Träger“ – die Frage wird so verstanden, dass es nur noch einen Träger für alle vier Kindergärten im Stadtgebiet gibt – könnte aus meiner Sicht die beschriebenen Probleme nicht nennenswert mindern oder lösen. Um temporäre Ausfälle beim Betreuungspersonal abzufangen, bedarf es des Einsatzes von sog. „Springern“. Nach meinem Kenntnisstand halten die Träger diese entsprechend vor. Zudem bildet der Umstand, dass es mehr als einen Träger im Stadtgebiet gibt, eine größere Vielfalt in der Kindergartenlandschaft in unserer Stadt wieder.

Herr Hettenhausen erkundigt sich, ob die Bordanlage in der Straße zum Spielplatz in Bothenheilingen im Bereich der Familie Bellstedt erneuert wird.

Herr Schulz teilt mit, dass die Bordanlage vorerst unverändert bleibt. Lediglich ein Teilstück des Gehweges wird erneuert. Im Rahmen der für das Jahr 2030 geplanten Umstellung auf ein neues Abwassernetz sollen in diesem Zuge sämtliche Gehwege und Bordanlagen vollständig erneuert werden.

Herr Blankenburg ergänzt, dass der Gehweg im betroffenen Bereich angehoben werden musste, da zuvor Regenwasser an die Hauswand des Anliegers gelangt war. Aufgrund dieser Maßnahme verbleiben im betreffenden Haushaltsansatz lediglich noch 500 Euro. Deshalb wurde entschieden, die Pflasterarbeiten durch eine Kraft des Bundesfreiwilligendienstes durchführen zu lassen.

Herr Kunze erkundigt sich nach dem aktuellen Stand hinsichtlich des Grünschnitts in der Landgemeinde. Hintergrund ist die Kündigung der Pachtverträge durch Herrn Roth (Schäferei).

Herr Blankenburg bestätigt, dass die Grünschnittpflege weiterhin sichergestellt ist. Mit potenziellen Nachpächtern stehen derzeit Verhandlungen aus.

Herr Schumann fragt nach der Zuständigkeit für die Unterhaltung des Radweges von der Gemeinschaftsunterkunft Obermehler nach Schlotheim.

Herr Blankenburg antwortet, dass hierfür das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) zuständig ist. Der mangelhafte Zustand des Weges wurde dort bereits gemeldet.

Auf Nachfrage von **Herrn Schumann** erklärt **Herr Blankenburg**, dass die Kosten für die Maßnahmen rund um die Gaststätte im Sporthotel im vorgesehenen Rahmen geblieben sind. Für bestimmte Aufwendungen konnte Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Der Pächter hat darüber hinaus einen Eigenanteil in Höhe von 40.000 Euro nachzuweisen.

Herr Schäfer stellt die Notwendigkeit der monatlichen Zählerablesung infrage.

Herr Blankenburg verweist darauf, dass der Stadtrat hierzu einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Sollte künftig eine andere Verfahrensweise gewünscht sein, bedürfte es der Aufhebung bzw. Änderung dieses Beschlusses durch den Stadtrat.

Herr Burhenne bittet darum, dass sich die Friedhofsverwaltung auch die örtlichen Gegebenheiten auf den Friedhöfen in Obermehler und Großmehlra – insbesondere hinsichtlich der Standfestigkeit der Grabmale – ansieht.

Herr Blankenburg sichert zu, dass dies im Rahmen der Zuständigkeit auf kommunalen Friedhöfen geprüft wird. Die Anfrage wird an die zuständige Friedhofsverwaltung weitergeleitet.

Die Herren Sven und Justin Kästner verlassen um 21:54 Uhr den Saal, somit sind noch 17 Ratsmitglieder anwesend.

Herr Schulz verabschiedet die anwesenden Gäste und beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:54 Uhr.

F.d.R.d.N.:

Schulz	Lenz
Vorsitzender des Stadtrates	Schriftführerin